

Endnutzer-Lieferbedingungen für PRAXIS – Software

WICHTIG – BITTE SORGFÄLTIG LESEN: Dieser PRAXIS-Endnutzer-Lizenzvertrag (PELV) ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (entweder als natürliche oder juristische Person) und PRAXIS EDV-Betriebswirtschaft und Software-Entwicklungs AG. Das Software-Produkt umfaßt Computer-Software sowie möglicherweise dazugehörige Medien, gedruckte Materialien in Online oder elektronische Dokumente.

Indem Sie das Software – Produkt installieren, kopieren oder anderweitig verwenden, erklären Sie sich einverstanden, durch die Bestimmungen dieses (PELV) gebunden zu sein. Falls Sie den Bestimmungen dieses PELV nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt, das Software-Produkt zu installieren oder zu verwenden. Dies trifft nur eingeschränkt für Testversionen zu, die durch die Firma PRAXIS noch nicht mit einer Echtlizenz versehen wurden.

Gegenstand

Gegenstand der Lieferung ist die entgeltliche, nicht ausschließliche Überlassung der Benutzung von lizenzierten Datenverarbeitungsprogrammen (Werknutzungsbewilligung). Die mit Lizenznummer versehenen Software-Produkte bestehen aus den Programmen auf entsprechenden Speichermedien und ihrer Dokumentation, bestehend aus Programmbeschreibung auf entsprechender Datenverarbeitungsanlage.

Urheberrecht

Die von PRAXIS vertriebenen oder angepaßten Programmpakete sind geistiges Eigentum von PRAXIS. Dies wird unabhängig von bestehender oder zukünftiger Rechtsprechung einvernehmlich anerkannt.

Die beim Verkauf fällige Lizenzgebühr ist einmalig zu entrichten und berechtigt die Verwendung für genau eine Kopie des jeweiligen Programmes. Die daraus abzuleitenden Rechte sind nicht übertragbar. Die Lizenzgebühr für die von PRAXIS gelieferten Programme berechtigt den Endanwender auf genau einem Computersystem die Kopie der jeweiligen Programme zu benutzen oder benutzen zu lassen.

Über das Benutzungsrecht hinaus dürfen die gelieferten Programme in maschinenlesbarer und gedruckter Form nur kopiert werden, wenn die Kopie dazu dient, Daten und / oder Programme zu sichern. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

In jedem Fall, in dem dem Endanwender oder Händler nachgewiesen wird, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig mehr als eine bezahlte Kopie verwendet hat oder Dritte zur Verwendung überlassen hat, verpflichtet sich der Endanwender, eine Vertragsstrafe in der Höhe der zehnfachen Lizenzgebühr des jeweiligen Moduls an PRAXIS zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist unabhängig von etwaigen Schadensersatzforderungen.

Endanwender haften ausnahmslos für Handlungen ihrer Mitarbeiter, wenn diese grob fahrlässig ihre Sorgfalts- und Aufsichtspflicht verletzt haben.

Der Endanwender trifft zur Sicherung der Geheimhaltung alle wirtschaftlich und technisch zumutbaren Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der Software aufrecht zu erhalten und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter in diesem Sinne anzuweisen.

Copyright-Vermerke und Vervielfältigung

Die in den Programmen und dazugehöriger Dokumentation enthaltenen Copyright-Vermerke sind in jeder Kopie, auch einer auszugsweisen, zu übertragen.

Der Endanwender ist berechtigt, die für die laufenden Arbeiten notwendige Anzahl von Kopien, von Dokumentation und Programmen (Datensicherung) unter Beachtung o.a. Bestimmungen zu vervielfältigen.
Nach Erhalt der Lizenznummer und der Installation werden diese Bedingungen anerkannt.

Beschreibung weiterer Rechte und Einschränkungen

Beschränkung im Hinblick auf Zurückentwicklung (Reverse Engineering), Dekompilierung und Disassemblierung.
Sie sind nicht berechtigt, das Software-Produkt zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren.

Trennung von Komponenten

Das Software - Produkt wird als einzelnes Produkt lizenziert. Sie sind nicht berechtigt, dessen Komponenten für die Verwendung auf mehr als einem Computer zu trennen.

Vermietung

Sie sind nicht berechtigt, das Software Produkt zu verkaufen, vermieten, zu verleasen oder zu verleihen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von PRAXIS

Gewährleistung

PRAXIS übernimmt bei ausreichender Schulung des Endanwenders Gewähr für die Richtigkeit der in der Dokumentation beschriebenen Programmfunktionen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Freigabe (Lizenz) und der Installation des Produktes.

PRAXIS übernimmt jedoch bei dem jetzigen Stand der Technik für die richtige Arbeitsweise des Programme keine Haftung. Insbesondere übernimmt PRAXIS keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Insbesondere haftet ausschließlich der Endanwender für die Richtigkeit der an Dritte weitergegebenen Daten.

Bei Fehler in der Programmlogik, die dazu führen, daß nach richtiger Anwendung der Bedienung Verarbeitungsfehler auftreten, welche die Anwendbarkeit des Programme für den Endanwender wesentlich beeinträchtigt, kann das jeweilige Programm nach Wahl von PRAXIS entweder in angemessener Frist gegen eine fehlerfreie Version ausgetauscht oder gegen Erstattung der Lizenzgebühr zurückgenommen werden.

PRAXIS ist von der Verpflichtung der kostenlosen Fehlerbeseitigung befreit wenn bei dem betroffenen Programm oder der Datenbank Änderungen vom Endanwender oder einem Dritten – ohne Zustimmung – vorgenommen wurden bzw. wenn nicht die von PRAXIS als letztgültig deklarierte Version Verwendung gefunden hat. Ansonsten zählen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine über obige Bestimmungen weitergehende Haftung von PRAXIS, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist in allen Fällen ausgeschlossen, insbesondere jeder Schadensersatz und jeder Ersatz für Folgeschäden seitens PRAXIS, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Gerichtsstand: Gotha /Thüringen

PRAXIS EDV- Betriebswirtschaft- und Software- Entwicklung AG
Lange Str. 35
D 99869 Pferdingsleben